

Überblick über das neue Verpackungsgesetz für Unternehmen

Das neue Verpackungsgesetz

Das „Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen“, kurz: Verpackungsgesetz (VerpackG) löst zum 01.01.2019 die bisherige Verpackungsverordnung (VerpackV) ab. Für den Vollzug wird eine neue *Zentrale Stelle Verpackungsregister* geschaffen.

In vielen Punkten unterscheiden sich die Regelungen der VerpackG nicht oder nicht wesentlich von denen der bislang gültigen Verpackungsverordnung. Einige Änderungen sind jedoch zu beachten. Die wichtigsten Punkte haben wir nachfolgend für Sie zusammengestellt. Weitere Informationen finden Sie auch beim [Börsenverein](#).

Wozu dient die neue Zentrale Stelle Verpackungsregister?

Die neu eingerichtete *Zentrale Stelle Verpackungsregister* (www.verpackungsregister.org) übernimmt eine Vielzahl von Vollzugsaufgaben, die bisher von den Abfallbehörden wahrgenommen wurden, sowie neu festgelegte Aufgaben. Hierzu gehört die Einrichtung eines bundesweiten öffentlichen Registers aller bei einem dualen System unter Vertrag stehenden Unternehmen. Dadurch soll künftig verhindert werden, dass sich Unternehmen durch „Trittbrettfahren“ ihren Pflichten aus dem Verpackungsrecht entziehen. Besonderer Fokus liegt auf den kleineren Onlinehändlern, die die Verordnung bisher nicht korrekt umgesetzt haben.

Was gilt unverändert?

Verlage

Verantwortlich für die Lizenzierung sind diejenigen Hersteller, die Verpackungen, die den privaten Endverbraucher erreichen, erstmals in Verkehr bringen. In der Buchbranche sind dies in der Regel die Verlage. Das bedeutet, Sie als Verlag müssen die Einschweiß-Folie, den Schubler oder sonstige Schutzverpackungen Ihrer Waren lizenzieren, indem Sie einen Vertrag mit einem oder mehreren Vertragsunternehmen des dualen Systems abschließen (sogenannte Beteiligungspflicht).

An dieses Vertragsunternehmen müssen Sie Mengenmeldungen vornehmen und entsprechende Gebühren abführen. Sollten Remissionen zurückkommen, können Sie sich die Lizenzgebühren für diese Mengen erstatten lassen. Mengenmeldungen müssen zeitgleich - das ist neu - auch an die *Zentrale Stelle Verpackungsregister* erfolgen.

Von der Verlagsauslieferung verschickte Transportverpackungen, also Kartonagen an private Endkunden und die Folien, die für die Konfektionierung verarbeitet wurden, werden von der KNO VA bereits vierteljährlich im Auftrag für Sie, die Verlage erfasst, bewertet und mit dem DSD abgerechnet.

Wie auch in der aktuellen Verpackungsverordnung muss abhängig von der Menge der in Umlauf gebrachten Verpackungen eine sogenannte Vollständigkeitserklärung erbracht werden. Unternehmen sind von dieser Pflicht befreit, wenn sie

- weniger als 80 Tonnen beteiligungspflichtige Verpackungen aus Glas
- weniger als 50 Tonnen aus Papier, Pappe oder Karton
- und weniger als 30 Tonnen eines anderen Materials in Verkehr gebracht haben.

Die meisten Unternehmen müssen also keine Vollständigkeitserklärung abgeben. Allerdings hat die *Zentrale Stelle* das Recht, auch bei Unterschreiten der Schwellenwerte die Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung zu verlangen.

Händler

Händler müssen überprüfen, ob sie ausschließlich Verpackungen verwenden, die bereits lizenziert sind. Sollte der Händler Verkaufsverpackungen an private Endkunden weitergeben, die nicht lizenziert sind, muss er sich selbst einem dualen System anschließen. Aus diesem Grund erhalten Sie regelmäßig Anschreiben Ihrer Kunden, in denen Sie aufgefordert werden, die Lizenzierung Ihrer Verpackungen für private Endkunden zu bestätigen. Diese Bestätigungen können aufgrund der oben beschriebenen gesetzlichen Vorgaben nur von Ihnen und nicht von uns ausgefüllt werden.

Verpackungen an Händler, also z.B. die Transportkartonagen, fallen nicht unter die Lizenzierungspflicht. Aus diesem Grund sind die Anschreiben Ihrer Kunden von Ihnen genauestens zu prüfen, damit sich Ihre Bestätigung nur auf Verpackungen bezieht, die für private Endverbraucher bestimmt sind.

Was hat sich geändert? Was ist zu beachten und zu veranlassen?

Registrierungspflicht

Jedes Unternehmen, welches Verpackungen für Endkunden in Umlauf bringt, muss sich **bis spätestens zum 31.12.2018** bei der *Zentralen Stelle Verpackungsregister* registrieren. Die Registrierung muss durch das Unternehmen selbst (d. h. nicht durch beauftragte Dritte) erfolgen. Ihre neue Registrierungsnummer müssen Sie anschließend an Ihr ausgewähltes duales System melden, mit dem Sie (ggf. auch bislang schon) zusammenarbeiten. Denn wie bisher sind Sie für die Anmeldung von Verpackungen zuständig, die während der Produktion entstehen und bis zum Endverbraucher mit der Ware verbunden bleiben, wie z.B. Einschweißfolien oder Schutzschuber.

Mengenmeldungen

Mengen- bzw. Datenmeldungen müssen (wie auch bisher) an das Vertragsunternehmen erfolgen, ab 1.1.2019 jedoch **zeitgleich** auch an die *Zentrale Stelle Verpackungsregister*.

Stand: Oktober 2018